Vergabepraxis für den nicht belegungsgebundenen Wohnungsbestand der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg mbH

Beschluss

des Stadtrates

vom 18. Februar 2004

- öffentlich -

- mit 61 : 7 Stimmen beschlossen -

I. 1. § 2 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Nürnberg mbH erhält folgende Fassung:

„Soweit keine anderweitigen rechtlichen Bindungsverpflichtungen bestehen, regelt die Belegung der Wohnungen eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und der Gesellschaft, die der Zustimmung des Stadtrates und der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Gesellschaft ist berechtigt, die mietrechtliche Zumutbarkeit der Mieterinnen und Mieter zu prüfen."

2. Dem Vereinbarungstext nach Anlage 5.4 wird zugestimmt.

II. Ref. VII

Nürnberg, 18. Februar 2004

Der Vorsitzende:

Der Referent: Die Schriftführerin: